

**Verordnung
über die Erhebung der Hundesteuer.
Vom 18. Juli 1957**

Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt vielfach noch auf der Grundlage von veralteten Steuerordnungen.

Daher wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Hundesteuer ist Gemeindesteuer und von den Räten der Städte bzw. Gemeinden zu erheben.

(2) Als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer sind von den Stadtverordnetenversammlungen bzw. Gemeindevertretungen örtliche Hundesteuerordnungen zu erlassen.

(3) Die örtlichen Hundesteuerordnungen sind im Gebiet der betreffenden Stadt bzw. Gemeinde für die Erhebung der Hundesteuer rechtsverbindlich.

§ 2

(1) Als Grundlage für den Erlaß der örtlichen Hundesteuerordnungen wird nachstehende Muster - Hundesteuerordnung bekanntgegeben (Anlage).

(2) Die Steuerfreiheit für die in Abschnitt III Abs. 1 der Muster-Hundesteuerordnung aufgeführten Hunde ist verbindlich. Die Steuerermäßigungen können anders abgegrenzt werden. Für Wachhunde kann an Stelle der in Abschnitt III Abs. 2 Ziff. 1 genannten Steuerermäßigung ein besonderer Steuersatz festgelegt werden.

(3) Für die Festlegung der örtlichen Steuersätze sind die zu Abschnitt II der Muster-Hundesteuerordnung angegebenen Rahmensteuersätze maßgebend. Die Rahmensteuersätze dürfen nicht unterschritten und nicht überschritten werden.

§ 3

Die für die Erhebung der Hundesteuer zur Zeit geltenden örtlichen Rechtsnormen (Steuerordnungen, Steuersatzungen) sind aufzuheben und bis spätestens 31. Dezember 1957 durch neue Hundesteuerordnungen zu ersetzen.

§ 4

In dem Verfahren der Erhebung der Hundesteuer finden die Bestimmungen des § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) keine Anwendung.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

Der Minister rat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Der Minister der Finanzen
Grotewohl I. V.: Dr. M. Schmidt
Erster Stellvertreter
des Ministers

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Rat der Stadt/Gemeinde

Die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung hat am.....auf Grund der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Erhebung der Hundesteuer (GBl. I S. 385) die nachstehende Hundesteuerordnung für die Stadt/Gemeinde erlassen.

Hundesteuerordnung

I.

Steuerpflicht

(1) Wer in der Stadt/Gemeinde einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung zu entrichten.

(2) Der Steuerpflicht unterliegt auch das Halten eines Hundes zur Pflege oder auf Probe, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß der Hund bereits versteuert ist.

(3) Kann ein Nachweis über das Alter eines Hundes nicht erbracht werden, so ist die Steuerpflicht gegeben.

II.

Steuersätze

(1) Der Steuersatz betrage für ein Kalenderjahr für einen Hund: DM.

(2) Werden von einem Hundehalter im Gebiet der Stadt-Gemeinde mehrere Hunde gehalten, so beträgt der Steuersatz für den zweiten Hund: DM und für den dritten und jeden weiteren Hund: DM.

III.

Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Von der Hundesteuer werden befreit:

1. Diensthunde der Deutschen Volkspolizei, der Justizorgane, des Zolldienstes, der staatlichen Sicherheitsorgane, der Nationalen Volksarmee;
2. Diensthunde der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe sowie Hunde von Forstangestellten, die nachweislich in dienstlichem Interesse gehalten werden;
3. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes und der Gesellschaft für Sport und Technik, die ausschließlich für Zwecke der genannten Organisationen verwendet werden;
4. Hunde, die zur Führung und zum Schutze blinder, tauber oder völlig hilfloser Personen erforderlich sind;
5. - Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;
6. abgerichtete, Hunde die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern nachweislich für ihre Tätigkeit benötigt werden;
7. Hunde, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
8. Hunde, die in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen zur vorübergehenden Verwahrung bis zu sechs Wochen untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden, sofern ordnungsmäßige Bücher geführt werden.